

Ländle

R I N D

Richtlinien für das Ländle Gütesiegel



Konventionell



Bio

Anzahl Tiere Stück | Stallfläche m² | Laufstall ja nein

Auslauf m² | Alpung ja nein

PARTNERBETRIEB

Name

Adresse

.....

.....

Email

Telefon

LFBIS-Nr.:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Richtlinien für das Gütesiegelprogramm Ländle Rind

Im Rahmen der Kooperation mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH (LQM) wird dem Produzenten, soweit dieser die Anforderungen der Qualitätsrichtlinien erfüllt, das Ländle Gütesiegel für die Auslobung kontrollierter Vorarlberger Herkunft, Produktionsqualität und Produktqualität von Rind zur Verfügung gestellt.

Der am Gütesiegelprogramm Ländle Rind beteiligte Partnerbetrieb schließt mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH einen Kooperationsvertrag betreffend Richtlinien ab.

Der am Gütesiegelprogramm Ländle Rind beteiligte Rindermastbetrieb lässt jederzeit (auch unvorangekündigt) eine Vor-Ort-Kontrolle durch die LQM oder eine akkreditierte Kontrollstelle zu.

1. Herkunft Vorarlberg

Das Ländle Gütesiegel wird ausschließlich für Produkte aus Vorarlberg vergeben, welche nach dem so genannten 3G-Prinzip produziert wurden. Dabei definieren die 3G die Wertschöpfungsschritte, welche in Vorarlberg stattfinden müssen.

Im Falle von Ländle Rind sind es folgende 3G:

gehalten + gefüttert + geschlachtet in Vorarlberg

- Ist das Tier nicht in Vorarlberg geboren, **muss es mindestens 6 Monate seiner Lebenszeit in Vorarlberg gehalten und gefüttert werden.** Weiters müssen alle zugekauften Tiere aus Österreich stammen.
- Der Rindermastbetrieb hat Aufzeichnungen (z. B. in Form von Belegen) zu führen, durch welche eine **lückenlose Rückverfolgbarkeit** gewährleistet ist (Bestandsverzeichnis, Rechnungen, Lieferscheine, Viehverkehrsscheine).
- Die Kennzeichnung der Tiere mit vorschriftsmäßigen **Ohrmarken** ist Pflicht.

2. Produktionsqualität

- Der am Gütesiegelprogramm Ländle Rind teilnehmende Betrieb muss die **AMA-Richtlinien der Rinderhaltung** erfüllen.
- Der Partnerbetrieb erfüllt die **Anforderungen der österreichischen Tierhalteverordnung** und wird in einer Stichprobe durch die zuständige Behörde kontrolliert.

- **Mind. 40 %** der geforderten nutzbaren Gesamtfläche müssen **geschlossen und eingestreut** sein.
- **Mind. 40% mehr Platz** pro Tier **als gesetzlich vorgeschrieben**.
- Zur **Verbesserung des Tierwohls** muss den Tieren **Scheuermöglichkeiten** (bsp. Kratzbürsten) angeboten werden.
- **Die Tiere müssen in Gruppen gehalten werden**. Die **Haltung in Einzelboxen** sowie die **Anbindehaltung** ist **nicht erlaubt**.
- Die **in Vorarlberg geborenen Rinder** dürfen nur durch **tierärztliche Betäubung enthornt** werden.
- **Gesundheitsstatus:** Der Tierbestand steht unter tierärztlicher Betreuung. Der Rindermastbetrieb ist Mitglied des **Tiergesundheitsdienstes (TGD)**.
- **Fütterung:** Die Fütterung des Ländle Rind erfolgt **gentechnikfrei** (laut österreichischer Codex-Richtlinie zur Definition der Gentechnikfreien Produktion von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung in der geltenden Fassung).
- Sofern der Betrieb Ländle Rind nach **Bio-Standard** produziert, ist ein gültiger **Bio-Kontrollvertrag** mit einer akkreditierten Bio-Kontrollstelle vorzuweisen.

3. Produktqualität

- Die Klassifizierung der Schlachtkörper hat nach dem österreichische Vermarktungsnormengesetz (VNG) zu erfolgen.
- Bei der Rindfleischklassifizierung wird die Tierkategorie (V, Z, A, B, C, D, E, Alter, Geschlecht und Kastration), die Fleischigkeit (Muskelfülle, EUROP) und die Fettklasse (1-5 Klassen, bewertet wird, wie der Schlachtkörper mit Fett abgedeckt ist) analysiert und das Fleisch in Handelsklassen eingeteilt.
- Die LQM lässt es den einzelnen Handelspartnern frei, die Abnahmeklassen für die Lieferanten in Absprache mit denselbigen zu definieren.

4. Zuwiderhandeln bzw. Nichteinhaltung der Richtlinien:

- Der am Gütesiegelprogramm Ländle Rind beteiligte Rindermastbetrieb nimmt zur Kenntnis, dass ein **Zuwiderhandeln** und eine **Nichteinhaltung** der Gütesiegelrichtlinie zum **Ausschluss** aus dem Gütesiegelprogramm Ländle Rind und zum Entzug des Ländle Gütesiegels führt.

Sanktion Stufe 1:

- Abmahnung – Eine Abmahnung erfolgt bei leichten Abweichungen, z. B. unvollständige Dokumentation, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.

Sanktion Stufe 2:

- Bei groben Nachlässigkeiten, führen diese Verstöße zu einer kostenpflichtigen Nachkontrolle für den Partnerbetrieb. Die Kosten der Nachkontrolle betragen EUR 200,- plus die anfallenden Untersuchungskosten. Die Behebung der Mängel ist in Absprache mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH innerhalb der vereinbarten Frist durchzuführen.

Sanktion Stufe 3:

- Bei einem wiederholten Verstoß führt dies zur Auflösung des Partnerschaftsvertrages und unmittelbar zum Ausschluss aus dem Projekt Ländle Rind und zum Entzug des Ländle Gütesiegels.

5. Markennutzungsvereinbarung

- Jeder Teilnehmer an einem Ländle Gütesiegelprogramm benötigt eine unterzeichnete Markennutzungsvereinbarung – unabhängig vom Vertriebskanal. Diese regelt die Verwendung des Ländle Gütesiegels, der Ländle Rind Marke und/oder des Slogans << i luag druf >>
- Werden die Gütesiegelprodukte unter der Marke eines Handelspartners oder Verarbeitungsbetriebs vermarktet, benötigt dieser Partner ebenso eine Markennutzungsvereinbarung mit der LQM.